

Rechtsverordnung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen über die Benutzung des Baggersee der Firma Schempp ehemals Fuchs und Gros vom 30.03.1999

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999 (GBL: S. 1) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.03.1999 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersee "Fa. Schempp, ehemals Fuchs und Gros" auf Gemarkung Eggenstein, Gewann "Oberau", Teil von Flst. Nr. 3610 sowie Staatswald, Distrikt "Neupforzer Kopf", Teil von Flst. Nr. 3609/7.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 erfolgt die Einteilung des Seeufers in folgende Zonen

- a) Zonen des Gemeingebrauchs -getrennt nach Familienbadebereiche bzw. Badebereiche sowie Tauchereinstiegs bzw. ausstiegszone
- b) Zonen für Naturschutz, Angelei und Vereinsgelände (Uferruhebereiche, Laich- und Schongebiete, Flachwasser und Uferangelbereiche)

(3) Die Grenzen sowie die Zoneneinteilung des Seeuferbereichs sind durch Schilder markiert und in der dieser Verordnung beigegeführten Karte im Maßstab 1: 1500 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt, Friedrichstraße 32, Zimmer EG 4 niederlegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(4) Unabhängig von der Zoneneinteilung erfolgt die Benutzung des Seeuferbereichs auf eigene Gefahr.

§ 2 verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. offenes Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. ganzjährig das Laufenlassen von unangeleinten Hunden sowie in der Zeit vom 1.5. bis 30.09. eines jeden Jahres das Mitbringen von Tieren aller Art in die Bade- und Liegezonen
5. ruhestörender Lärm; die Belästigung oder Gefährdung anderer Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele
6. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen
7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
8. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche zu werfen bzw. dort zurückzulassen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner untersagt

1. Das Reiten;
2. das Fahren mit gespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen

§ 3 zulässige Handlungen

(1) Der Taucherein- und Ausstieg ist ausschließlich am entsprechend gekennzeichneten und in der gem. § 1 Abs. 3 als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Punkt zulässig. Taucher sind ab Bereitstellung der Ein- und Ausstiegstelle von der Benutzung des Ufers im Badebereich ausgeschlossen.

(2) Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Am gesamten Seeufer ist das Angeln für nach dem Fischereigesetz Berechtigte in den in der dieser Verordnung beigefügten Karte ausgewiesenen Bereiche und Plätze unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen (gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 a des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg) bzw. Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zulässig.

(3) Badebesucher, Taucher und sonstige Freizeitnutzer (z.B. Surfer) sind von der Benutzung der besonderen Zonen nach § 2 b), Badebesucher und sonstige Freizeitnutzer von der Benutzung der Taucherzone nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 4 - Geltungsbereich und Haftungsausschluß

Die Ausübung des Gemeingebrauches auf der gesamten Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere wenn ein Badegast oder sonstiger Benutzer verunglückt.

§ 5 Beschränkungen und Verbote:

(1) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Paddel- sowie Segelboote), Segeln nur mit der Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschulen) ist nicht zulässig.

(3) Das Baden von Tieren ist verboten.

(4) *Das Baden und das Tauchen sind im Nordteil des Sees ganzjährig und im Südteil des Sees in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis einschließlich 31.03. des Folgejahres verboten amsonsten außerhalb dieser Zeit nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zugelassen.* Die Grenzen der Verbotszone sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1500 eingezeichnet. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt, Friedrichstr. 32, Zimmer EG 4 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 6 Sporttauchen

(1) Das Mitführen von Harpunen ist verboten.

(2) *Tauchen ist nur im Südteil des Sees (§ 5 Abs. 4) und nur vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends zugelassen. Außerhalb dieser Zeiten besteht generelles Winter- bzw. Nachttauchverbot.*

(3) *Innerhalb der gemäß Abs. 2 zugelassenen Zeiten ist Tauchen an Freitagen, Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen nur mit einer durch die Ortspolizeibehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellten Tages-Tauchgenehmigung zulässig.* Für die Ausstellung der Genehmigung wird ein Unkostenbeitrag von DM 5,- erhoben. Anträge auf Erteilung einer Tauchgenehmigung sind mindestens eine Woche vorher mit den beim Bürgermeisteramt oder der Ausgabestelle erhältlichen Antragsformularen schriftlich zu beantragen.

(3) Zum Sporttauchen berechtigt sind darüber hinaus nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind. Es sind die Sicherheitsregeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. zu beachten.

(4) In den ausgewiesenen Laichzonen sowie den Familienbadebereichen besteht Tauchverbot. Die Verbotszonen sind in der als Bestandteil der Verordnung gem. § 1 Abs. 3 beigefügten Karte eingetragen. In den sonstigen Bereichen soll der Abstand zum Ufer 25 Meter nicht unterschreiten.

§ 7 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Sees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlage jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden

(2) Mit allen Wasserfahrzeugen ist von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, daß diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffsstraßen-Ordnung (vom 1. Mai 1995, BGBl. I S. 734) zu beachten

(5) die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbretters haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.

§ 8 Allgemeine Hinweise

Auf folgende mit der Benutzung des Baggersees verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen:

- 1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 21 m.
- 2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr)
- 3. Es muß mit Untiefen gerechnet werden.
- 4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
- 5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
- 6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer, im Wasser und auf den Liegewiesen können Verletzungen verursachen

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 9

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 offenes Feuer oder das Grillen außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt oder betreibt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen läßt oder Tiere in die Bade- und Liegezone mitbringt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 durch ruhestörenden Lärm, sportliche Übungen und Spiele andere Benutzer belästigt oder gefährdet;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Kompressoren betreibt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
8. entgegen § 3 Abs. 1 als Taucher einen anderen als den festgelegten Taucherein- und Ausstieg oder eine entgegen § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossene Zone benutzt;
9. entgegen § 5 Abs. 1 den See mit nicht zugelassenen Booten befährt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 das Gewässer kommerziell nutzt;
11. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere badet;
12. *entgegen § 5 Abs. 4 in der Verbotzone oder außerhalb der zulässigen Zeiten badet oder taucht;*
13. entgegen § 6 Abs. 1 Harpunen mitführt;
14. *entgegen § 6 Abs. 2 in der Nachtzeit taucht*
15. *entgegen § 6 Abs. 3 ohne die erforderliche Genehmigung taucht*
16. entgegen § 6 Abs. 4 in den Verbotszonen taucht;
17. die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungspflicht für den zentralen Taucherein- und Ausstieg gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 allerdings erst mit der gesonderten Bekanntgabe der Fertigstellung und Freigabe der Einstiegstelle.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung

begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Eggenstein-Leopoldshafen, den 31.03.1999
Für den Gemeinderat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Stober'. The script is cursive and fluid.

(Bernd Stober)
Bürgermeister